

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2010 Nr. 33</u> Veröffentlichungsdatum: 26.11.2010

Seite: 624

Zweite Verordnung zur Änderung der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen

600

Zweite Verordnung zur Änderung der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 26. November 2010

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 und 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBI. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2010 (BGBI. I S. 1288, 1404), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen in Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2004 (GV. NRW. S. 424), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 (GV. NRW. S. 424, ber. S. 440), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Köln kann" werden ersetzt durch die Wörter "Rheinischen Versorgungskassen können".
- b) Das Wort "ihr" wird ersetzt durch das Wort "ihnen".
- c) Die Angabe "Abs." wird ersetzt durch das Wort "Absatz".

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Münster kann" werden ersetzt durch die Wörter "Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe können".
- b) Das Wort "ihr" wird ersetzt durch das Wort "ihnen".
- c) Die Angabe "Abs." wird ersetzt durch das Wort "Absatz".

3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben übertragen werden. Die Aufgabenübertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen."

4. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "Abs." wird ersetzt durch das Wort "Absatz".

5. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Bundesamt für Finanzen" werden ersetzt durch die Wörter "Bundeszentralamt für Steuern".

6. § 2 Absatz 4 wird aufgehoben.

7.	Ş	3	Satz	2	wird	wie	folat	geändert:

Die Angabe "2010" wird ersetzt durch die Angabe "2015".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2010

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert Walter-Borjans

GV. NRW. 2010 S. 624